

► Bundesgerichtshof

### Mittelbare Täterschaft versus Mittäterschaft

| Kommt im laufenden Verfahren statt Mittäterschaft eine Verurteilung aus mittelbarer Täterschaft in Betracht, muss das Gericht dem Angeklagten nach § 265 StPO einen Hinweis erteilen und den Verteidigern ausreichend Zeit einräumen. |

Erfolgt der Hinweis nach 28 Verhandlungstagen erst nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft, kurz vor dem Schlussvortrag der Verteidigung, reicht eine 55-minütige Mittagspause für eine angemessene Verteidigung nicht aus (BGH 13.7.18, 1 StR 34/18, Abruf-Nr. 202988). Denn der Nachweis von Alleintäterschaft und der von mittelbarer Täterschaft unterscheiden sich deutlich. Bei mittelbarer Täterschaft – hier in Form des uneigentlichen Organisationsdelikts – muss dem Angeklagten beispielsweise keine Beteiligung an Einzelakten mehr nachgewiesen werden. Für die insofern regelmäßig gebotene andere Verteidigung muss daher genügend Zeit eingeräumt werden.

**PRAXISTIPP** | Die Beschuldigtenschutzvorschrift des § 265 StPO wird etwa bei faktischer Geschäftsführung bzw. Strohmännchen-Geschäften relevant. Hier ergeben sich im Verfahren häufig neue Erkenntnisse zu den Verantwortlichkeiten, deren Nachweis und rechtlicher Einordnung (Täterschaft/Beihilfe, Mittäterschaft/mittelbare Täterschaft etc.). Kommt das Gericht seiner Hinweispflicht aus § 265 StPO nicht nach, ist eine Revision (Verfahrensrüge) erfolgreich. 2017 wurden die Hinweispflichten zudem ausgeweitet (BGBl I 17, 3202). Nun ist auch bei zur Anklage veränderter Sachlage bzw. Maßnahme(n) nach § 11 Nr. 8 StGB (Einziehung, Verfall, Vermögensarrest etc.) ein Hinweis erforderlich. (DR)

► Verwaltungsgericht Aachen

### Manipulationssoftware: Apotheken-Betriebserlaubnis eingezogen

| Das VG Aachen hat den Widerruf einer Apotheken-Betriebserlaubnis wegen steuerlicher Unzuverlässigkeit gemäß § 4 ApoG bestätigt und dabei auf die steuerstrafrechtliche Verurteilung des Apothekers abgestellt (VG Aachen 6.7.18, 7 K 5905/17, Abruf-Nr. 204282). |

Der Apotheker war zuvor wegen Steuerhinterziehung von rund 238.000 EUR zu einer Bewährungsstrafe von 10 Monaten verurteilt worden. Durch eine Steuer-CD sind die Behörden darauf gekommen, dass er Kapitalerträge nicht erklärt und eine Manipulationssoftware verwendet hatte. Die vom Apotheker vorgebrachten strafrechtlichen Milderungsgründe (Geständnis, günstige Sozialprognose, auflagenfreie Bewährung, Schadenswiedergutmachung) überzeugten das VG im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht.

**PRAXISTIPP** | Unzuverlässigkeit i.S. des § 4 ApoG setzt nicht notwendigerweise spezifisch apothekenrechtliche Verfehlungen voraus. Vielmehr sind bereits Verstöße gegen allgemeine Pflichten eines Gewerbetreibenden hierfür ausreichend (BVerwG 28.8.95, 3 B 7.95, juris; OVG NRW 31.8.06, 13 A 1190/05, juris). Neben der Entziehung der Betriebserlaubnis droht sogar ein Widerruf der Approbation. (DR)

Dem Verteidiger muss genügend Zeit eingeräumt werden

Hinweispflichten ausgeweitet

Bewährungsstrafe von 10 Monaten und Betriebserlaubnis war weg

Auch der Widerruf der Approbation droht